

Stand: 01.01.2024  
gültig ab: 01.01.2024

**I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung**

1. Netzentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	<b>28,51</b>	<b>7,47</b>	<b>187,39</b>	<b>1,11</b>
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	<b>28,45</b>	<b>8,07</b>	<b>160,10</b>	<b>2,80</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>29,46</b>	<b>8,39</b>	<b>123,02</b>	<b>4,64</b>

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme		
Entnahmen aus	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	<b>31,23</b>	<b>1,11</b>
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	<b>26,68</b>	<b>2,80</b>
Niederspannungsnetz (NS)	<b>20,50</b>	<b>4,64</b>

3. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung <sup>1)</sup>	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Zähler der Mittelspannung (MS)	<b>480,50</b>
MS-Wandlersatz	<b>166,00</b>
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS)	<b>469,00</b>
NS-Wandlersatz	<b>17,00</b>
Zusatzeinrichtung TK-Komponente für alle Spannungsebenen	<b>141,50</b>

<sup>1)</sup> Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine tägliche Messwertbereitstellung. Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis ¼ h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilisierung der Messdaten sowie die monatliche Datenbereitstellung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stand: 01.01.2024  
gültig ab: 01.01.2024

## II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte		
Entnahmen durch	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct / kWh
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)		
Haushalt und Sonstiger Bedarf	84,00	7,53
Kommunaler Verbrauch	75,60	6,78

Elektrospeicherheizungen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		
Elektrospeicherheizungen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		2,50
Elektrospeicherheizungen - Kommunaler Verbrauch		2,25
Lademodell für Elektrospeicherheizungen	22:00 - 06:00 Uhr	

Wärmepumpen - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		
Wärmepumpen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		2,50
Wärmepumpen - Kommunaler Verbrauch		2,25
Unterbrechnungszeiten für Wärmepumpen	10:30 - 12:30 Uhr	

Elektromobilität - Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG		
Elektromobilität		2,50

Straßenbeleuchtungsanlagen	Grundpreis-/ Arbeitspreis ct / kWh
öffentliche Straßenbeleuchtung	7,73

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG			
Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	123,70	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	3,01

2. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Eintarifzähler <sup>1)</sup>	17,00
Zweitarifzähler <sup>1)</sup>	17,00
Mehrtarifzähler <sup>1)</sup>	17,00
1-Tarif-2-Richtungszähler <sup>1)</sup>	17,00
2-Tarif-2-Richtungszähler <sup>1)</sup>	17,00
kME EDL21 Zähler <sup>1)</sup>	17,00
Tarifschaltung	12,00
NS-Stromwandler	17,00
Prepaymentzähler	64,00
Telekommunikationskomponente Funk-Modem / Festnetz-Modem	141,50
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	35,00
4-Quadranten-Zähler MS inkl. Wandler und Tarifschaltung	646,50

<sup>1)</sup> Drehstrom/ Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-Komponente  
Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine Messung jährlich.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung und Aufbereitung der Zähldaten, die Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Stand: 01.01.2024  
gültig ab: 01.01.2024

### III. Sonstige Entgelte

<b>1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)</b>	ct / kWh
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV §2 Abs. 3 Nr. 1	<b>0,1100</b>
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1b <sup>2)</sup>	<b>1,3200</b>
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a	<b>0,6100</b>

<b>2. KWK-Umlage § 10 EnFG</b>	ct / kWh
verbrauchsunabhängig <sup>1)</sup> Strombezug	<b>0,2750</b>

<b>3. Umlage § 19 (StomNEV)</b>	ct / kWh
LVG A' die jeweils ersten 1.000.000 kWh Strombezug	<b>0,6430</b>
LVG B' über 1.000.000 kWh Strombezug	<b>0,0500</b>
LVG C' über 1.000.000 kWh Strombezug	<b>0,0250</b>

<b>4. Offshore-Netzumlage § 10 EnFG</b>	ct / kWh
verbrauchsunabhängig <sup>1)</sup> Strombezug	<b>0,6560</b>

<b>5. Sonderleistungen</b>	€/ Vorgang
Trennung vom Netz (Sperrung <sup>3)</sup> ) bzw. Wiederanschluss (Entsperrung)	<b>69,50</b>
Inkasso <sup>3)</sup>	<b>39,90</b>
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	<b>15,92</b>
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	<b>31,84</b>
Sonderablesung auf Kunden-/ Lieferantewunsch	<b>35,00</b>

<b>6. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich</b>	ct / kWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	<b>entspr. §13 (3) StromNZV</b>

Die in den sonstigen Entgelten angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

#### Letztverbrauchergruppe A' (LVG A'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh.

#### Letztverbrauchergruppe B' (LVG B'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt.

#### Letztverbrauchergruppe C' (LVG C'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt, bei

Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

<sup>1)</sup> Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

<sup>2)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

<sup>3)</sup> auf Sperrungen, Inkasso und Mahngebühren wird keine Umsatzsteuer erhoben